

# Fragen und Antworten zur Förderung der Drehbuchfortentwicklung

## Welche Fördermöglichkeiten bietet die FFA für die Fortentwicklung von Drehbüchern?

Die FFA kann die Fortentwicklung von Drehbüchern mit Zuschüssen in einer Höhe von bis zu € 75.000 unterstützen, auf Antrag können weitere € 25.000 gewährt werden.

## Was ist grundsätzlich zu beachten bei der Antragstellung?

Die folgenden Antworten auf die wichtigsten Fragen sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Wir empfehlen vor Antragstellung jedoch dringend ein persönliches Beratungsgespräch.

Die Antragstellung erfolgt online über eine digitale Antragsdatenbank, zu erreichen unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de) im Förderbereich „Drehbuch“.

Wenn Sie Ihren Antrag vollständig in die Datenbank hochgeladen haben, generiert sich ein Antragsformular, das Sie ausdrucken und unterschrieben an die FFA schicken. Die Einreichfrist ist gewahrt, wenn Ihr Antrag zum Einreichtermin in die Datenbank hochgeladen ist, das Antragsformular kann einige Tage nach der digitalen Antragstellung postalisch bei der FFA eingehen.

Die Antragstellung für die Förderung eines Drehbuch oder einer Vorstufe erfolgt laufend. Die aktuellen Sitzungstermine der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung finden Sie unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de).

Ihr Antrag muss spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin auf Vollständigkeit geprüft sein, damit er in der nächsten Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung behandelt werden kann. Da lediglich vollständige Anträge für die Kommission freigegeben werden, empfiehlt es sich, Ihren Antrag bis 6 Woche vor dem Sitzungstermin in die Datenbank hochzuladen.

Eine Förderung kann nicht bewilligt werden, wenn die Arbeit am Drehbuch bereits von anderen Förderungsinstitutionen finanziell unterstützt wird.

## Wer kann eine Förderung der Drehbuchfortentwicklung beantragen?

Antragsberechtigt bei der Förderung der Drehbuchfortentwicklung ist die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor gemeinsam mit einem Filmhersteller.

Die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem in europäischen Kinos ausgewerteten Kinofilm nachweisen können. Der Filmhersteller muss bereits einen programmfüllenden Film hergestellt haben, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Er bzw. sie muss den Wohnsitz oder den geschäftlichen Sitz in Deutschland haben.

## Wer entscheidet über die Förderung von Drehbüchern?

Über Ihren Antrag berät eine Kommission, die aus sieben Mitgliedern besteht. Sie ist zusammengesetzt aus Autor/innen, Regisseur/innen, Produzent/innen und Filmverwerter/innen. Die aktuelle Zusammensetzung der Kommission finden Sie auf [www.ffa.de](http://www.ffa.de) unter „Gremien“.

## Welche Unterlagen sind für Ihren Antrag erforderlich?

Folgende Unterlagen müssen in die Antragsdatenbank hochgeladen werden, wenn Sie eine Förderung zur **Drehbuchfortentwicklung** beantragen möchten:

- Drehbuch, Inhaltsangabe und Beschreibung des Genres sowie der Zielgruppe
- Analyse der Stärken und Schwächen des Drehbuches und Entwicklungsziel
- Zeitplan zur Fortentwicklung des Drehbuchs
- Kalkulation der Drehbuchfortentwicklungsmaßnahme
- Nachweis der Rechte an dem Drehbuch und ggf. literarischer Vorlage
- Lebenslauf/Filmografie der Autorin/des Autors sowie ggf. des/der Ko-Autors/in
- Vita/Filmografien aller ggf. zusätzlich in die Fortentwicklung des Drehbuches involvierten Personen wie weitere/r Autorin/Autor, Regie, Dramaturg/in, Scriptdoctor etc.,
- Filmografie des Filmherstellers
- Nachweis der Kinoauswertung von mindestens einem abendfüllenden Film der Drehbuchautorin / des Drehbuchautors und des Filmherstellers
- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung

## Wie wird Ihre Förderung ausgezahlt?

Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird von mindestens einem Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung begleitet. Zusammen mit dem/der Autor/in und dem Hersteller wird nach der Fördersitzung zunächst ein Zeitplan und ein Entwicklungskonzept zur Fortentwicklung des Drehbuchs erstellt und im Zuwendungsbescheid festgehalten.

Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten entsprechend des Zeit- und Entwicklungsplans, der im Zuwendungsbescheid festgehalten wurde.

Vor der Auszahlung jeder Rate wird der jeweilige Stand des Drehbuchs von der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung geprüft. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission auf Grundlage des Drehbuchs kein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

## Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Drehbuchförderung erfolgt auf Grundlage der §§ 107 bis 113 Filmförderungsgesetz (FFG) sowie der Richtlinie D.8. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de).

## Sie haben noch weitere Fragen?

Ansprechpartnerin für die Drehbuch-Fortentwicklung ist Jule Wolff.

Sie erreichen Jule Wolff telefonisch unter 030 27577-426, per Fax unter 030 27577-444 oder per E-Mail an [wolff@ffa.de](mailto:wolff@ffa.de).